

ETH-Beschwerdekommission

Postfach | CH-3001 Bern
Büro Gutenbergstrasse 31 | 3011 Bern | T +41 31 310 05 30 | F +41 31 310 05 31 | E-Mail info@ethbk.ch

Verfahrens-Nr. 1016

Urteil vom 27. Oktober 2016

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder Hansjörg Peter, Präsident; Beatrice Vogt, Vizepräsidentin; Consuelo Antille, Jonas Philippe, Dieter Ramseier und Rodolphe Schlaepfer

in Sachen

Parteien **A_____**,
Beschwerdeführer,

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
(ETH Zürich), c/o Studienadministration, HG FO 22.1,
Rämistrasse 101, 8092 Zürich,
vertreten durch Prof. Joachim M. Buhmann, Prorektor
Studium,
Beschwerdegegnerin,

Gegenstand **Verlängerung der Master-Studienfrist Informatik–
Ausschluss aus dem Studiengang**

(Verfügungen der ETH Zürich vom 29. Februar 2016 und vom
1. März 2016)

Sachverhalt:

A. Der Beschwerdeführer ist seit dem Frühlingssemester 2013 im Master-Studiengang Informatik eingeschrieben. Mit rechtskräftigen Verfügungen vom 16. November 2015 bzw. 15. Dezember 2015 lehnte die ETH Zürich ein erstes Gesuch um Verlängerung der Studienfrist ab, wobei der Beschwerdeführer darüber informiert wurde, dass entsprechend seines Leistungsverlaufs im laufenden Herbstsemester über ein allfälliges erneutes Gesuch betreffend Verlängerung um das Frühlingssemester 2016 entschieden werde. Der Beschwerdeführer stellte am 15. Februar 2016 ein neues Gesuch um Verlängerung der Studienfrist; dieses überarbeitete er am 25. Februar 2016 und reichte gleichentags weitere Unterlagen ein. Mit Verfügung vom 29. Februar 2016 wurde dieses Gesuch vom Prorektor Studium der ETH Zürich abgewiesen.

B. Am 1. April 2016 führte der Beschwerdeführer bei der ETH-BK Beschwerde gegen die Verfügung vom 29. Februar 2016 und stellte in Aussicht, dass er nach Vorliegen des Entscheids über ein gleichentags von ihm eingereichtes Wiedererwägungsgesuch entweder die Beschwerde zurückziehen oder eine vollständige Beschwerde einreichen werde.

C. Mit prozessleitender Verfügung vom 4. April 2016 sistierte die Instruktionsrichterin das Beschwerdeverfahren und forderte den Beschwerdeführer auf, innert 10 Tagen ab Erhalt des Entscheids betreffend Wiedererwägung die ETH-BK über die Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens zu orientieren.

D. Das Wiedererwägungsgesuch vom 1. April 2016, ergänzt am 20. April 2016, wurde vom Prorektor Studium am 28. April 2016 abgewiesen. Der ablehnende Wiedererwägungsentscheid ging dem Beschwerdeführer am 29. April 2016 zu, worauf dieser am 10. Mai 2016 die ETH-BK um eine Fristverlängerung ersuchte, die gewährt wurde. Die Beschwerdeergänzung samt Unterlagen reichte der Beschwerdeführer innert erstreckter Frist am 19. Mai 2016 ein. Die Beschwerde richtete sich sowohl gegen die Verfügung vom 29. Februar 2016 betreffend Studienzeit-Verlängerung als auch gegen die Verfügung vom 1. März 2016 betreffend Leistungsausweis ohne Abschluss. Diese Verfügungen seien aufzuheben, eventuell sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der geleistete Kostenvorschuss sei zurückzuerstatten.

E. Der Präsident der ETH-BK hob mit Verfügung vom 24. Mai 2016 die Sistierung auf und setzte dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von CHF 500.– an. Gleichzeitig forderte er den Beschwerdeführer auf, innert 10 Tagen die Beschwerde zu unterzeichnen und die fehlende(n) Seite(n) nachzureichen. Mit Schreiben vom 26. Mai 2016 übermittelte der Beschwerdeführer die fehlenden Seiten. Der Kostenvorschuss wurde am 31. Mai 2016 überwiesen, worauf die Beschwerdegegnerin zur Einreichung einer Beschwerdeantwort aufgefordert wurde.

F. Mit fristgerecht eingereichter Beschwerdeantwort vom 11. Juli 2016 beantragte die Beschwerdegegnerin, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

G. Mit Verfügung vom 14. Juli 2016 wurde dem Beschwerdeführer das Replikrecht eingeräumt. Der Beschwerdeführer nahm mit fristgerecht eingereichter Eingabe vom 8. August 2016 Stellung.

H. Mit Verfügung vom 9. August 2016 wurde der Beschwerdegegnerin das Duplikrecht gewährt. Zudem wurde diese am 18. August 2016 ersucht, das Studierendendossier des Beschwerdeführers einzureichen. In der innert angesetzter Frist eingereichten Duplik vom 25. August 2016 hielt die Beschwerdegegnerin an ihrem Abweisungsantrag fest. Gleichzeitig reichte sie das Studierendendossier ein.

I. Dem Beschwerdeführer wurde die Duplik am 29. August 2016 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme zugestellt. Er reichte am 12. September eine Triplik ein. Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit E-Mail vom 20. September 2016 auf eine Quadruplik. Dieses wurde dem Beschwerdeführer mit prozessleitender Verfügung vom 20. September 2016 übersandt.

J. Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommission zieht in Erwägung:

1. Die Verfügung der ETH Zürich vom 29. Februar 2016, mit welcher das Gesuch des Beschwerdeführers um eine Verlängerung der Studiendauer abgewiesen wurde, ist eine Verfügung im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da er ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Dasselbe gilt für die am 1. März 2016 erlassene Verfügung der ETH Zürich, mit welcher der Beschwerdeführer vom Master-Studiengang Informatik ausgeschlossen wurde. Die ETH-BK stellt fest, dass diese beiden Verfügungen untrennbar miteinander verknüpft sind (bei Gewährung der Fristverlängerung wäre kein Ausschluss aus dem Studiengang erfolgt), weshalb es sich aufdrängt, beide Verfügungen im gleichen Verfahren zu überprüfen, auch wenn der Beschwerdeführer erst in seiner Beschwerdeergänzung vom 19. Mai 2016 die zweite Verfügung angesprochen und nachgereicht hat. Dieses Vorgehen entspricht im Übrigen auch der von der Beschwerdegegnerin in der Duplik vertretenen Auffassung.
2. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz, aktuelle Fassung, in Kraft seit 1. März 2010; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Die Beschwerde vom 1. April 2016 sowie die Beschwerdeergänzung vom 19. Mai 2016 wurden frist- und formgerecht (Art. 50 und 52 VwVG) eingereicht (Poststempel 1. April 2016). Auf die Beschwerde ist einzutreten.
3. Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren sind die Verfügungen der ETH Zürich vom 29. Februar 2016 betreffend Abweisung des Gesuchs um Verlängerung der Studienzeit und vom 1. März 2016 betreffend Ausschluss vom Master-Studiengang Informatik.
4. Strittig und zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer zu Recht eine Verlängerung der Studienfrist verweigert und er demzufolge zu Recht vom Bachelor-Studiengang Informatik der ETH Zürich ausgeschlossen wurde.

5. Die ETH-BK überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) beanstandet sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) erhoben werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Indessen kann mit der Beschwerde gegen Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen die Unangemessenheit nicht gerügt werden (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz); da es im vorliegenden Verfahren nicht um einen solchen Streitgegenstand geht, prüft die ETH-BK die beiden angefochtenen Verfügungen mit uneingeschränkter Kognition.

6. Für die Beurteilung von Studienzeitverlängerungen ist die Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung der ETH Zürich; SR 414.135.1) massgebend. Gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. c Leistungskontrollenverordnung erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang, falls die maximale Studiendauer überschritten ist. Die maximale Studiendauer beträgt gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 Leistungskontrollenverordnung bei Studiengängen, in welchen für das Master-Diplom 90 ECTS-Kreditpunkte erforderlich sind, drei Jahre (6 Studiensemester). Gestützt auf Art. 31 Leistungskontrollenverordnung der ETH Zürich hat das Departement Informatik ein Studienreglement erlassen. Der Beschwerdeführer trat im Frühlingssemester 2013 in den Master-Studiengang Informatik an der ETH Zürich ein, so dass für ihn das Studienreglement 2009 für den Master-Studiengang Informatik 23. Juni 2009 anwendbar ist. Dieses verlangt für das Master-Diplom 90 ECTS-Kreditpunkte (Art. 12 Abs. 1 Studienreglement 2009).

Die Rektorin oder der Rektor kann die Studienfrist auf begründetes Gesuch hin aus wichtigen Gründen verlängern (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Leistungskontrollenverordnung; ähnlich in Art. 12 Abs. 3 Studienreglement 2009). In beiden „kann“-Formulierungen kommt zum Ausdruck, dass kein unbedingter Rechtsanspruch auf Verlängerung der Studiendauer besteht; die Beschwerdegegnerin verfügt also über einen erheblichen Ermessensspielraum; eine Studiendauer-Verlängerung ist nur ausnahmsweise möglich (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 2014, A-3113/2013, E. 8.1).

Das Studienreglement 2009 verlangt in Art. 12 Abs. 3 trifftige Gründe für eine Verlängerung, ohne weiter auszuführen, was darunter zu verstehen ist. Laut Praxis werden die zwei Begriffe

„wichtig“ und „triftig“ im Zusammenhang mit Studiendauer-Verlängerungen inhaltlich nicht unterschieden (Urteil der ETH-BK vom 25. Juni 2013 i.S. S.X. gegen ETH Zürich [6912/2012]).

Der Master-Studiengang Informatik ist auf eine Regelstudienzeit von anderthalb Jahren ausgerichtet (Art. 12 Abs. 2 Studienreglement 2009); die maximale Studiendauer beträgt drei Jahre (Art. 12 Abs. 1 Studienreglement 2009). Gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. a zweite Variante Studienreglement 2009 gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, wenn wegen Nichteinhaltens von Studienfristen die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms nicht mehr erfüllt werden können.

7. Der Beschwerdeführer macht, zusammengefasst, im Wiedererwägungsgesuch vom 1. April 2016, in der diesbezüglichen Ergänzung vom 20. April 2016 sowie in der Beschwerde vom 1. April 2016, in der Beschwerde-Ergänzung vom 19. Mai 2016, in der Replik vom 8. August 2016 und in der Triplik vom 12. September 2016 geltend, er habe aus gesundheitlichen Gründen während der Regelstudiendauer die verlangten Leistungen nicht erbringen können. Aufgrund der vorgelegten Arztzeugnisse sei von einer fortlaufenden psychischen Erkrankung auszugehen, die auch im Herbstsemester 2015 mit der Einnahme von Antidepressiva verbunden gewesen sei – mit daraus resultierender Einschränkung der Leistungsfähigkeit. Weiter führt er aus, die bei seiner Freundin vorhandenen schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme (namentlich Herzoperation im Sommer 2015, mit anschliessender Rehabilitation, die intensive Betreuung von seiner Seite erfordert habe) hätten ihn stark belastet. Nicht berücksichtigt habe die Beschwerdegegnerin, dass er sich in den bis zum Herbstsemester 2015 absolvierten drei Studienjahren während zwei Semestern aus gesundheitlichen Gründen habe beurlauben lassen (im Frühlingssemester 2014 und im darauffolgenden Herbstsemester 2014).

Als sein erstes Gesuch um Verlängerung der Studiendauer am 16. November 2015 abgewiesen worden sei, sei dies für ihn ein herber Rückschlag gewesen. Das Studiensekretariat habe nicht angemessen auf seine Bemühungen um ein Gespräch reagiert. Seine Interventionen hinsichtlich der in der Verfügung vom 16. November 2015 enthaltenen Auflagen, hätten schliesslich zu einer Korrektur geführt (indem die Auflage, im Fach „Computational Intelligence Lab“ die Wiederholungsprüfung im laufenden Herbstsemester 2015 als fünftes Fach abzulegen, gestrichen wurde, da diese Prüfung zum gleichen Zeitpunkt wie die Leistungskontrolle in einem anderen zu den Auflagen gehörenden Fach stattfand), doch hätten sich die wegen dieses Fehlers not-

wendig gewordenen Verhandlungen negativ auf seine Leistungsfähigkeit ausgewirkt. Er habe das Unverständnis des Rektorats nur schwer verkraftet und Hoffnungslosigkeit betreffend Erfolg seines Studiums habe ihm die Prüfungsvorbereitungen erschwert.

In der Zeit vom 26. Januar bis 8. Februar 2016 habe er dann die verlangten Leistungskontrollen abgelegt. Zu der ihm bekannten Nervosität seien weitere Symptome hinzugekommen (Schlafstörungen, Zittern und Konzentrationsstörungen), weshalb er mehrfach in Betracht gezogen habe, sich von den Prüfungen abzumelden. Er habe sich aber wegen der Auflage, die vier Prüfungen gemäss Verfügungen vom 16. November bzw. 15. Dezember 2015 abzulegen, dagegen entschieden.

Es könne keineswegs gesagt werden, dass er bei zukünftigen Prüfungen der mentalen Belastung nicht gewachsen sei. Die Nicht-Verlängerung mit einer solchen Prognose zu begründen, sei unstatthaft und willkürlich. Im Herbstsemester 2015 habe eine spezielle Situation bestanden aufgrund des Drucks, die verlangten Prüfungen in vier Fächern abzulegen. Eine Gutheissung seines Gesuchs um Studiendauerverlängerung verstosse nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Studierenden. Die angefochtene Verfügung sei unangemessen, weil seine Krankheit und seine allgemeinen Lebensumstände nicht genügend berücksichtigt worden seien. Zudem sei sie aus den gleichen Gründen unverhältnismässig.

Es gehe im vorliegenden Fall um die erste Studiendauer-Verlängerung, wobei seine Studienplanung gemäss Gesuch vom 15. Februar 2016 einen Abschluss bis und mit Frühlingssemester 2017 vorsehe (im dritten Verlängerungssemester sehe diese Planung keine Leistungskontrollen mehr vor, sondern das Schreiben der Master-Arbeit).

In seinem nach Ablegung der im Herbstsemester 2015 auferlegten Leistungskontrollen eingereichten neuen Gesuch vom 15. Februar 2016 und der dazugehörigen Ergänzung vom 25. Februar 2016 hält der Beschwerdeführer fest, er befindet sich für das Frühlingssemester 2016 in einer sehr guten Position, die es ihm erlauben würde, sich vollkommen dem Studium zu widmen. Es habe sowohl hinsichtlich Gesundheit, Studium, Finanzen und soziales Umfeld Veränderungen in seinem Leben gegeben, die es ihm ermöglichen, das Masterstudium bis und mit Frühlingssemester 2017 – gestützt auf den mit der Studienberaterin, erarbeiteten Studienplan – erfolgreich abzuschliessen.

8. Die Beschwerdegegnerin begründet in der Verfügung 29. Februar 2016, im Wiedererwägungsentscheid vom 28. April 2016, in der Beschwerdeantwort vom 11. Juli 2016 und in der Duplik vom 25. August 2016 den angefochtenen Entscheid betreffend

Nichtgewährung einer Studienfrist-Verlängerung und den daraus folgenden Ausschluss aus dem Master-Studiengang Informatik im Wesentlichen wie folgt: Der Beschwerdeführer habe im Verfahren widersprüchliche Äusserungen zu seiner gesundheitlichen Verfassung, seinem Umgang mit Druck und seiner Studierfähigkeit gemacht. In seinem ersten Gesuch vom 26. Oktober 2015 um Studienfrist-Verlängerung habe er sich überzeugt gezeigt, dass er sich im Herbstsemester 2015 vollumfänglich auf das Studium konzentrieren könne. Weder der Prüfungsplanstelle noch einer anderen Stelle der ETH Zürich habe er von gesundheitlichen Problemen in diesem Semester berichtet. Hätte er die im Nachhinein (im Wiedererwägungsgesuch und in der Beschwerde) geltend gemachte gesundheitliche Verschlechterung gemeldet, als sie aktuell war, hätte entsprechend reagiert werden können. Es sei auch in einer Situation, in welcher das Ablegen von Prüfungen zur Bedingung gemacht worden ist, möglich, dass sich die oder der betreffende Studierende bei ausgewiesenen gesundheitlichen Problemen von Prüfungen abmelden könne. In solchen Fällen werde gemäss der Weisung zum Prüfungsplan im Gespräch mit der Prüfungsplanstelle das Vorgehen abgeklärt. In seinem neuen Gesuch vom 15. Februar 2016 und der nachfolgenden Korrespondenz fehle jeglicher Hinweis auf gesundheitliche Probleme. Erst im Wiedererwägungsgesuch vom 1. April 2016 bzw. im ergänzenden Schreiben vom 20. April 2016 habe er geltend gemacht, vor und während der Prüfungssession Ende Januar/Anfang Februar 2016 unter Konzentrations- und Lernschwierigkeiten bzw. Zittern gelitten zu haben. Erst dann habe er ein Arztzeugnis eingereicht. Wenn es so schlecht um seine Gesundheit gestanden habe, sei nicht nachvollziehbar, wenn ihn der behandelnde Arzt, der mit seiner Studiensituation vertraute Dr. B_____, in der Zeit während und unmittelbar nach der Prüfungssession nicht krankgeschrieben habe. Die Ablehnung der Studienfrist-Verlängerung sei bei dieser Vorgeschichte angemessen.

Der Beschwerdeführer sei schon im Januar 2015 von der Leiterin der Studienadministration, Dr. C_____, bezüglich des Vorgehens bei einem Gesuch um Studiendauer-Verlängerung beraten worden. Eine Prognose zu den konkreten Chancen, das Studium innerhalb der allenfalls verlängerten Frist erfolgreich abzuschliessen, fliesse regelmässig in den Entscheid ein. Bei null erworbenen Kreditpunkten im Zeitpunkt des ersten Gesuchs (nach fünf Semestern) bzw. zehn Kreditpunkten bei Ablauf der regulären Studienfrist verstosse die Ablehnung der Studienfrist-Verlängerung nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Schliesslich weist die Beschwerdegegnerin im gleichen Zusammenhang darauf hin, dass der Beschwerdeführer über ein Bachelor-Diplom der ETH Zürich und entsprechende Berufserfahrung verfüge. Dass ein

Studium an einer Fachhochschule ausgeschlossen sei, sei nicht erwiesen, zumal „Informatik“ ein weites Spektrum umfasse.

Auch die soziale Situation, namentlich die gesundheitlichen Probleme seiner seit 2012 vollinvaliden Partnerin, könne zu keinem anderen Resultat führen, zumal den Beschwerdeführer ihr gegenüber keine Betreuungspflicht treffe.

Dass die Ablehnung des ersten Gesuchs (vom 26. Oktober 2015) um Verlängerung der Studienfrist sehr belastend für den Beschwerdeführer gewesen sei, könne nicht gegen die Abweisung des neuen Gesuchs vom 15. Februar 2016 sprechen, da die Gesuchsteller sich nicht automatisch darauf verlassen könnten, dass ihr Gesuch gutgeheissen werde. Vielmehr müsse auch mit der Ablehnung gerechnet werden. Die ergebnisoffene Prüfung seines Gesuchs habe auch für den Beschwerdeführer gegolten.

Infolge der zwei Beurlaubungen im Frühlingssemester 2014 und im Herbstsemester 2014 sei die Studienfrist nicht unterbrochen worden. Eine Unterbrechung wäre aber mit einer Exmatrikulation möglich gewesen.

9. Für eine Verlängerung der Studiendauer über das reglementarische Maximum hinaus sind wichtige oder triftige Gründe vorausgesetzt. Mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff erhält die über Gesuche um Studiendauer-Verlängerung befasste Instanz einen Beurteilungsspielraum, der im Einzelfall pflichtgemäß auszuüben ist, da gestützt auf die Grundlagen in der Leistungskontrollenverordnung und im Studienreglement nicht von vornherein feststeht, was als wichtiger oder triftiger Grund zu gelten hat und was nicht. Da die Nichtverlängerung der Studiendauer für die oder den betreffenden Studierenden ganz erhebliche Nachteile hat, bedarf diese Prüfung grosser Sorgfalt und ist grundsätzlich wohlwollend vorzunehmen. Anders gesagt, darf das Verneinen von triftigen oder wichtigen Gründen nicht leichthin erfolgen. Dies ergibt sich ohne weiteres auch aus dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV), vgl. unten Erw. 12.

Die ETH-BK geht bei der Frage, ob im vorliegenden Fall wichtige oder triftige Gründe für eine weitere Verlängerung der Studienzeit über die maximale Frist hinaus vorliegen, vom folgenden Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer litt in der Zeit vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung (Ende Februar 2016) an einer psychischen Erkrankung. Bei den Akten befinden sich verschiedene Arztzeugnisse und -berichte, die für die Jahre ab 2012 fachärztliche bzw. psychologische Behandlungen während längerer Dauer bescheinigen (Attest von Dr. D_____ betreffend die

Zeit vom Januar 2012 bis September 2013, Bestätigung von Dr. phil. E_____, Fachtherapeutin FSP und eidg. anerkannte Psychotherapeutin, betreffend die Zeit von März 2013 bis Juni 2013, Attest von F_____, Facharzt Allgemeine Innere Medizin, betreffend die Zeit von Januar bis März 2014, Arztbericht Dr. B_____ und Dr. G_____ vom Spital (...) für die Zeit vom Oktober 2014 bis Mai 2015 sowie Folgebericht von Dr. B_____ vom Spital (...) für die Zeit bis Mitte März 2016. Am ausführlichsten ist der Bericht des Spitals (...) vom 13. Mai 2015, in dem eine rezidivierende depressive Störung, aktuell mittelgradig depressive Episode diagnostiziert wurde. Der Patient habe im Verlauf der Therapie dysfunktionale Muster zu erkennen und gangbare Lösungsansätze zu entwickeln vermocht. In der tagtäglichen Umsetzung sei es jedoch immer wieder zu Rückschlägen gekommen, so dass es ihm nicht gelungen sei, seinen Verpflichtungen im Studium und Beruf adäquat nachzukommen. Der Patient nehme Termine in der Klinik regelmässig wahr und zeige sich sehr therapiemotiviert. Die Prognose bezüglich einer Remission des depressiven Syndroms sei als günstig einzustufen. Die generelle Studien- und Prüfungsfähigkeit sei aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht voll gegeben. Und weiter: „Aufgrund der aktuellen, sich aus dem Störungsbild der Depression ergebenden Einschränkung der mentalen Leistungsfähigkeit würde der Patient aus unserer Sicht von einer Verlängerung der Studienzeit um weitere 2 Semester bis zum Frühjahr 2017 sehr profitieren.“ Im Bericht vom 18. März 2016 von Dr. B_____ bestätigt der behandelnde Psychiater die Diagnosen und Prognosen: „Wir sehen A_____ weiterhin im Allgemeinen befähigt, einem universitären Studium erfolgreich nachzugehen. Jedoch war seine Leistungsfähigkeit vor dem Hintergrund seines depressiven Leidens (resp. durch niedergedrückte Stimmung, Antriebsverlust und Konzentrationsstörungen) und den daraus resultierenden funktionellen Einschränkungen – insbesondere bezüglich Kognition – wiederholt stark beeinträchtigt.“

Die ETH-BK würdigt die vorhandenen Beweismittel wie folgt: Die aufgelegten Atteste belegen ohne weiteres eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers in einem nicht unbedeutlichen Umfang. Auf die ausführlichen und sorgfältigen Berichte von Dr. B_____ kann ohne weiteres abgestellt werden. Der Beschwerdeführer hat die erforderlichen Therapien, um das Studienziel zu erreichen, durchgeführt und war diesbezüglich motiviert. Von einer dauerhaften Gesundung bis zum Zeitpunkt des Entscheids über das neue Gesuch (Ende Februar 2016) konnte nicht ausgegangen werden (wohl aber von einer positiven Entwicklung und einer günstigen Prognose bezüglich Remission des depressiven Syndroms und der grundsätzlichen Studierfähigkeit).

Es ist bekannt, dass sich bei rezidivierenden depressiven Störungen – vorliegend waren sie nicht nur leichter, sondern mindestens zeitweise mittelgradiger Ausprägung – kein konstantes Krankheitsbild manifestiert. Auf bessere Phasen folgen wieder schlechtere. „Je häufiger depressive Phasen in der Vorgeschichte aufgetreten sind und je schwerer sie waren, desto zwingender ist eine Langzeittherapie“ (Schweizerische Gesellschaft für Angst & Depression, www.sgad.ch/depression/about-depression/, besucht am 28.09.2016). Eine nachhaltige Besserung bedarf deshalb unter Umständen jahrelanger Behandlung und selbst bei einem Behandlungserfolg ist nicht ausgeschlossen, dass wiederum Episoden verstärkter Depressivität auftreten. Verschlechterungen des Krankheitsbilds sind insbesondere dann eher zu erwarten, wenn die betroffene Person zusätzlich unter Druck steht. Insoweit ist es nachvollziehbar, wenn der Beschwerdeführer ausführt, die Ablehnung seines ersten Gesuchs um Studienfrist-Verlängerung am 16. November 2015 und die Auflage, im laufenden Herbstsemester die Prüfung im Fach „Computational Intelligence Lab“ abzulegen, hätten ihn zurückgeworfen. Kommt hinzu, dass der definitiv bestätigte Prüfungsplan laut seinen Aussagen unvereinbar und in praktischer Hinsicht wegen sich überschneidender Prüfungstermine gar nicht möglich gewesen sei.

Die ETH-BK kommt zum Schluss, dass mit der dauerhaften Erkrankung, die schon vor dem ersten Semester im Masterstudium (Frühlingssemester 2013) bestand, ein wichtiger bzw. triftiger Grund als grundlegende Voraussetzung für eine Verlängerung der maximalen Studiendauer gegeben ist. Die weiteren Lebensumstände, die der Beschwerdeführer zur Begründung seines Verlängerungsgesuchs und der Beschwerde anführt (Belastung durch gesundheitliche Probleme seiner Freundin, finanzielle Schwierigkeiten) können für sich allein nicht zur Begründung einer Studiendauer-Verlängerung berechtigen (vgl. aber die diesbezüglichen Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit in Erw. 12).

10. An dieser Stelle ist auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin zur Tatsache, dass der Beschwerdeführer erst in seinem Wiedererwägungsgesuch vom 1. April 2016 von gesundheitlichen Schwierigkeiten im Herbstsemester 2015 gesprochen habe, einzugehen. Sinngemäß wird daraus abgeleitet, die Geltendmachung dieser Gründe sei verspätet, da er sich nicht gemäss der Weisung zum Prüfungsplan verhalten habe.

Die ETH-BK hält zu dieser Argumentation fest, dass es vorliegend nicht um die rechtzeitige Abmeldung von einer abzulegenden bzw. abgelegten Prüfung geht, bei welcher die genannte Weisung einschlägig ist, sondern um ein Gesuch um Studienfrist-Verlängerung. Im Verhalten des Beschwerdeführers, der sich bei seinem neuen Gesuch um Studienfrist-Verlängerung vom

15. Februar 2016 immer noch auf den gleichen Sachverhalt zur im Kern krankheitsbedingten Ursache für den nicht rechtzeitigen Abschluss seines Masterstudiums stützte wie im ersten Gesuch vom 26. Oktober 2015, kann kein für die Beurteilung des vorliegenden Streitgegenstands massgeblicher Widerspruch gesehen werden.

Wenn sich der Beschwerdeführer von keiner der vier im Herbstsemester 2015 abgelegten Prüfungen abgemeldet hat, liegt das in seiner Verantwortung: Wie er in seiner Triplik vom 12. September 2016 ausführt, hat er sich einen solchen Schritt durchaus überlegt, aber nach Rücksprache mit Dr. B_____ verworfen. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass er ein ungenügendes Resultat in diesen Prüfungen trotz schlechter gesundheitlicher Verfassung in Kauf nahm und sich ein solches auch entgegenhalten lassen muss. Denn er musste sich auf Grund der Auflage, diese vier Prüfungen abzulegen, bewusst sein, dass die erzielten Ergebnisse in die Beurteilung eines neuen, für die Fortsetzung des Masterstudiums zwingend erforderlichen Gesuchs um Studienfrist-Verlängerung am Ende des Herbstsemesters 2015 einfließen würden.

11. Da bei Vorliegen eines wichtigen bzw. trifftigen Grundes kein unbedingter Anspruch auf eine Verlängerung der Studienzeit besteht, ist weiter zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin mit der Ablehnung einer Studienzeitverlängerung ihr Ermessen korrekt ausgeübt hat. Ermessen ist die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsbehörden, die durch die offene Normierung übertragen worden ist. In der Regel ist der Entscheidungsspielraum dadurch gekennzeichnet, dass der Verwaltungsbehörde die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsfolgen überlassen wird (Auswahlermessen) oder auch die Entscheidung, ob überhaupt eine Rechtsfolge angeordnet werden soll (Entscheidungsermessen; zum Ganzen Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N 429). Vorliegend ist Letzteres der Fall (vgl. Art. 12 Abs. 3 Studienreglement 2009).

Der Beschwerdeführer hat bis und mit Herbstsemester 2015, dem sechsten Semester seines Masterstudiums, nur unterdurchschnittliche 10 Kreditpunkte erworben. In den ersten drei Semestern war er gemäss der Notenübersicht vom 1. März 2016 zu gar keinen Leistungskontrollen angetreten, in den beiden folgenden Semestern (Herbstsemester 2014 und Frühlingssemester 2015) brach er die Prüfungen aus gesundheitlichen Gründen ab. Die erworbenen 10 Kreditpunkte stammten aus zwei der vier im Herbstsemester 2015 in der Prüfungssession von Ende Januar/Anfang Februar 2016 abgelegten Leistungskontrollen, in den beiden anderen, ihm auferlegten Prüfungen waren die erzielten Noten ungenügend (einmal 2,5 und einmal 1,0).

Es stellt sich die Frage, ob die auffallende Verspätung im Masterstudium auf mangelhafte Prioritätensetzung zurückzuführen war, insbesondere durch Erwerbstätigkeit in einem das Studium behindernden Ausmass. Im ersten Gesuch um Studienfrist-Verlängerung vom 26. Oktober 2015 und im Brief an den Prorektor für das Studium vom 18. November 2015 beschrieb der Beschwerdeführer den Verlauf ab dem Frühlingssemester 2013 detailliert. Gestützt auf diese Ausführungen kann nicht der Schluss gezogen werden, der Beschwerdeführer habe die falschen Prioritäten gesetzt, da das nicht rechtzeitige Ablegen von Prüfungen im Masterstudium weitgehend auf seine depressive Erkrankung, die einer dauerhaften Behandlung bedurfte, zurückzuführen war (in zwei Semestern, dem Frühlingssemester 2014 und dem Herbstsemester 2014, liess er sich krankheitsbedingt beurlauben), nicht auf eine zeitlich überbeanspruchende Erwerbstätigkeit.

Der Prorektor Studium beauftragte gemäss den Unterlagen im Studierendendossier den Studiendirektor des Departements Informatik, Prof. H_____, mit Schreiben vom 26. November 2015 damit, anlässlich der Notenkonferenz am Ende des Herbstsemesters 2015 den Fall des Beschwerdeführers zu besprechen. Mit E-Mail vom 24. Februar 2016 an die Leiterin der Studienadministration der ETH Zürich, Dr. C_____, teilte I_____ von der Studienadministration des Departements Informatik mit, der Fall A_____ sei in der Notenkonferenz vom gleichen Tag besprochen worden. „Die einhellige Meinung aller Mitglieder der Notenkonferenz war, dass die im HS15 erbrachten Leistungen von A_____ zu keiner Hoffnung Anlass geben und die erzielten Noten für sich sprechen. Es scheint sehr unwahrscheinlich, dass A_____ nach heutigem Kenntnisstand den Master wohl in absehbarer Zeit beenden könnte.“

Gestützt auf das schlechte Ergebnis in der Prüfungssession am Ende des Herbstsemesters 2015 und die Meinungsäusserung der Notenkonferenz des Departements Informatik, durfte der Prorektor Studium davon ausgehen, eine Verlängerung der Studiendauer sei nicht begründet. Deshalb kann nicht gesagt werden, dass die Beschwerdegegnerin ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausübt habe.

12. Schliesslich ist zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung aufgrund der heutigen Aktenlage vor dem Verhältnismässigkeitsgebot standhält. Das Verhältnismässigkeitsprinzip stammt ursprünglich aus dem Verwaltungsrecht und ist unterdessen als Verfassungsgrundsatz anerkannt (Art. 5 Abs. 2 BV) und damit für das gesamte staatliche Handeln massgeblich. Rechtsprechung und Lehre haben drei Elemente des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes entwickelt, denen

jede Verhältnismässigkeitsprüfung folgt: Die staatliche Massnahme muss das geeignete Mittel sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen (Eignung), sodann darf der Eingriff nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels notwendig ist (Erforderlichkeit) und zwischen Ziel und Mittel muss ein vernünftiges Verhältnis bestehen (Zumutbarkeit) (BGE 137 I 167 E. 3.6; BVR 2013 S. 111 E. 5; Biaggnini/Gächter/Kiener, Staatsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, § 30 Rz. 122 f.). Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung geht es, kurz zusammengefasst, erstens darum, die konkreten „Verhältnisse“, in welche sich der fragliche Akt einfügen muss, zu ermitteln und zu analysieren; zweitens ist sodann die Frage nach dessen „Mässigkeit“ zu stellen und zu beantworten (vgl. Markus Müller, Bemerkungen zu einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, in: BVR 2013 S. 118f.).

Der Beschwerdeführer begründet die Rüge der Unverhältnismässigkeit im Wesentlichen damit, dass sein privates Interesse an einer Beendigung des Masterstudiums höher zu gewichten sei als das öffentliche Interesse der Beschwerdegegnerin an einer Durchsetzung der Bestimmungen zur Studiendauer. Die Beschwerdegegnerin hält fest, dass anlässlich der Verweigerung der beantragten Studienfrist-Verlängerung die Verhältnismässigkeit gewahrt worden sei, da der Eingriff trotz seiner schwerwiegenden Folgen für den Beschwerdeführer als geeignet, notwendig sowie als den gesamten Umständen angemessen zu erachten sei.

12.1. Das Interesse des Beschwerdeführers besteht darin, sein begonnenes Masterstudium fortsetzen und abschliessen zu können – allenfalls auch an einer anderen Hochschule, wie er selber festhält (Replik S. 3), während die Beschwerdegegnerin ein Interesse an der Durchsetzung der Studiendauer-Vorschriften hat, die dem geregelten Betrieb der Hochschule dienen. Die angefochtenen Verfügungen vom 29. Februar und vom 1. März 2016 erweisen sich als geeignet, diesem Ziel nachzukommen.

12.2. Grundsätzlich dürften die beiden Verfügungen vom 29. Februar 2016 (Nichtverlängerung über die maximale Studienzeit hinaus) und vom 1. März 2016 (Exmatrikulation) auch erforderlich gewesen sein, doch kann dies offenbleiben, da die Abweisung des Gesuchs um Studiendauer-Verlängerung aus den folgenden Überlegungen zur Zumutbarkeit nicht verhältnismässig ist.

12.3. Im Rahmen der konkreten Verhältnisse, in die sich die angefochtene Verfügung einbetten muss, sind verschiedene Umstände massgebend, auf die näher einzugehen ist. Die ETH-BK geht bei der Frage, ob im vorliegenden Fall aufgrund besonderer Verhältnisse der verfügte Aus-

schluss aus dem Studium ausnahmsweise als nicht mehr verhältnismässig erscheint, vom folgenden Sachverhalt aus und würdigt die heute vorhandenen Beweismittel wie folgt:

- Der Beschwerdeführer hat im Herbstsemester 2007 das Bachelorstudium Informatik begonnen. Das Bachelor-Diplom vom 30. Januar 2013 weist einen Noten-Gesamtdurchschnitt von 4,73 aus. Er hat damit den Beleg dafür erbracht, dass er den Anforderungen eines Hochschulstudiums durchaus gewachsen ist.
- Der Beschwerdeführer hat im Verlauf resp. am Ende seines sechsten Semesters im Masterstudium *erstmals* ein Gesuch um Verlängerung der Studiendauer gestellt. Es versteht sich von selbst, dass beim erstmaligen Gesuch um Verlängerung der Studienfrist grundsätzlich nicht so hohe Anforderungen gestellt werden dürfen wie bei einem zweiten oder sogar dritten Gesuch.
- Dass sich der Beschwerdeführer während des Masterstudiums wegen seiner gesundheitlichen Situation für zwei Semester beurlauben liess (Frühlingssemester 2014 und Herbstsemester 2014), somit während einem Drittel seines Masterstudiums keine Prüfungen ablegen konnte, spricht in praktischer Hinsicht eher für die Verlängerung der Studiendauer, auch wenn das Studium durch Beurlaubung – anders als bei Exmatrikulation – nicht unterbrochen wird und somit auch Urlaubssemester an die maximale Studiendauer angerechnet werden.
- Im Zeitpunkt der Einreichung des Verlängerungsgesuchs vom 15. Februar 2016 hatte der Beschwerdeführer erst 10 von 90 erforderlichen Kreditpunkten erworben. Bei einer Regelstudiendauer von drei Semestern im Masterstudium Informatik darf davon ausgegangen werden, dass im Regelfall durchschnittlich 30 Punkte pro Semester erworben werden können. Ohne die Master-Arbeit, die mit 30 Kreditpunkten zu Buche schlägt, fehlten dem Beschwerdeführer am Ende seines sechsten Semesters noch 50 Kreditpunkte, die in den verschiedenen Fächer-Kategorien gemäss Art. 33 Abs. 1 Prüfungsreglement 2009 zu erwerben sind. Die Erreichung dieser Anzahl Kreditpunkte in zwei Semestern ist unter durchschnittlich guten Bedingungen kein zu hoch gestecktes Ziel. Im Fall des Beschwerdeführers ist insbesondere vorausgesetzt, dass sich seine gesundheitliche Situation zum Besseren wendet und die Depression überwunden ist. Diesbezüglich stellte der behandelnde Arzt eine gute Prognose (Arzbericht Dr. B_____ vom 13. Mai 2015, und Arzbericht Dr. B_____ vom 18. März 2016), und es liegen keine Gründe dafür vor, diese Voraussage anzuzweifeln.

- Die Beschwerdegegnerin geht sinngemäss davon aus, dass der Beschwerdeführer dem Erfolgsdruck, unter dem er bei Verlängerung der Studienzeit stehen würde, nicht gewachsen wäre. Sie kann dafür die schlechten Ergebnisse in der Prüfungssession von Ende Januar/ Anfang Februar 2016 anführen. Auch wenn diese Einschätzung einleuchtet, geht es doch zu weit, dem Beschwerdeführer von vornherein die für das Gelingen des Masterstudiums erforderlichen Fähigkeiten abzusprechen.
- Der Beschwerdeführer ersucht faktisch um eine letzte Chance, das Masterstudium beenden zu können. Dem steht das öffentliche Interesse, das auch finanzieller Natur ist, indem überlange Studiendauern zu erhöhten Kosten führen, gegenüber. Bei der Interessenabwägung erscheint im vorliegenden Fall das Interesse des Beschwerdeführers als überwiegend, zumal bei der Gewährung einer Studienfrist-Verlängerung um ein Semester Auflagen gemacht werden können, um das angestrebte Ziel des Master-Abschlusses ohne weiteren Aufschub zu erreichen (vgl. unten Erw. 15).
- In die Interessenabwägung einzubeziehen sind auch die oben bei der Überprüfung, ob ein Ermessensfehler vorliegt (Erw. 11), angesprochenen Punkte. Zwar spricht die negative Einschätzung der Erfolgsaussichten durch die Notenkonferenz gegen die Studienzeit-Verlängerung, doch kann dies nach Auffassung der ETH-BK die heute bekannten Elemente, die insgesamt für eine Verlängerung sprechen, nicht aufwiegen.

In Anbetracht der Krankheit des Beschwerdeführers (rezidivierende Depression) und der dadurch verursachten Beeinträchtigungen über Jahre hinweg, aber auch der Tatsache, dass dieser alles unternimmt, um einen Therapieerfolg zu erreichen, scheint es angemessen, und auch nötig, ihm eine letzte Chance zu gewähren. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass er bis anhin nur sehr wenige Kreditpunkte erlangt hat, da dieser Umstand durchaus in Zusammenhang mit der gesundheitlichen Situation zu betrachten ist. Bei grundsätzlich gegebener Studierfähigkeit und bei konsequentem Einhalten der medizinischen Behandlung sollte der Beschwerdeführer in der Lage sein, das zusätzliche Studiensemester erfolgreich abzuschliessen und damit zu zeigen, dass ein künftiger Studienabschluss realistisch sein kann. Diesbezüglich gilt es nicht zu vergessen, dass der Beschwerdeführer bereits einen Bachelor an der ETH Zürich mit Erfolg abgeschlossen hat. Bei der Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen überwiegt somit im vorliegenden Fall das Interesse des Beschwerdeführers an der Fortsetzung des Masterstudiums Informatik um ein Semester. Der mit der Ablehnung des Gesuchs verbundene Eingriff in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers ist auf Grund der ganzen Umstände als zu hart und da-

mit nicht angemessen zu qualifizieren. Aus diesen Gründen ist im vorliegenden Fall eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes durch die Nichtgewährung einer erstmaligen Studienfrist-Verlängerung und durch den daraus folgenden Ausschluss vom Studium zu bejahen.

13. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Ablehnung des Gesuchs um Studienzeit-Verlängerung sei willkürlich. Aufgrund des vorstehenden Ergebnisses der Verhältnismässigkeitsprüfung ist nicht mehr zu prüfen, wie es sich damit verhält.

14. Die Beschwerdegegnerin macht sinngemäss geltend, das Gleichheitsgebot werde verletzt, wenn dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall die Verlängerung der Studienzeit zugesprochen werde. Das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) verlangt, dass Rechte und Pflichten der Betroffenen rechtsgleich festzusetzen sind (Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln). Das Rechtsgleichheitsgebot untersagt somit die rechtliche Gleichbehandlung von Fällen, die sich in tatsächlicher Hinsicht wesentlich unterscheiden (Ulrich Häfelin/Georg Müller/ Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 495).

Die Gutheissung der Beschwerde erfolgt aus Gründen, die sich ausschliesslich auf ganz besondere Umstände im vorliegenden Einzelfall – gemäss heutiger Aktenlage – stützen. Es sind dies vor allem die Schwere der Erkrankung, das wiederholte Auftreten der Depression über eine längere Zeitspanne hinweg wie auch das Krankheitsbild der Depression selbst, welches schwer fassbar ist und es dem Betroffenen nicht einfach macht, die Auswirkungen der Krankheit im hier hauptsächlich interessierenden Zusammenhang der eingeschränkten Leistungsfähigkeit zu erkennen. Ebenso wichtig ist, dass der Beschwerdeführer seit längerer Zeit unter der Krankheit leidet, es sich also nicht um ein einmaliges Ereignis handelt, sondern vielmehr von einer Benachteiligung auszugehen ist, welche auch unter dem Aspekt des Nachteilsausgleichs zu berücksichtigen ist. Zudem wurde dem Beschwerdeführer bis anhin keine einzige Verlängerung gewährt. Dies im Gegensatz zu einem hinsichtlich der Diagnose und dem Streitgegenstand (Studienzeitverlängerung) gleichen Fall, wo die ETH-BK mit Urteil vom 28. April 2016 i.S. C. X. gegen ETH Zürich (6015/2015) die Verweigerung einer weiteren Verlängerung der maximalen Studienzeit bestätigte, weil die ETH Zürich dem Rekurrenten zweimal mit einer Verlängerung um ein Semester bereits entgegen gekommen war. Die ETH-BK erachtete eine weitere Verlängerung als nicht verhältnismässig. Auch ging es dort um einen Bachelor-Abschluss. Der Beschwerdeführer hier hat einen Bachelor-Studiengang der ETH Zürich abge-

schlossen und grundsätzlich bewiesen, dass er für ein ETH-Studium qualifiziert ist. In Anbericht dieser Umstände ist nicht ersichtlich oder dargetan, inwieweit die Verlängerung der maximalen Studienzeit um ein Semester das Gleichheitsgebot verletzt.

15. Die Beschwerde ist aus diesen Gründen gutzuheissen. Die angefochtenen beiden Verfügungen werden aufgehoben, und die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Einreichung eines aktualisierten Gesuchs um Gewährung einer Studienfrist-Verlängerung um ein siebtes Semester im Master-Studiengang Informatik der ETH Zürich anzusetzen. Die Beschwerdegegnerin ist ohne Zweifel berechtigt, die Gewährung einer Studienfrist-Verlängerung an Auflagen zu knüpfen. Voraussetzung eines neuen Gesuchs ist namentlich die Einreichung eines realistischen Studienplans durch den Beschwerdeführer bis zum Ende des Masterstudiums. In diesem Studienplan wird er zeigen müssen, wie er die fehlenden 80 Kreditpunkte ab seinem siebten Semester im Master-Studiengang vernünftigerweise erreichen kann, dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es ihm möglich sein muss, in der verbleibenden Studiendauer seine Master-Arbeit abzufassen und einzureichen. Zudem kann dem Beschwerdeführer die Auflage gemacht werden, sich voll auf das Studium zu konzentrieren und insbesondere keinen Erwerbstätigkeiten nachzugehen.

Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, näher auf den Eventualantrag des Beschwerdeführers (Rückweisung der Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin) einzugehen.

16. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat keine Verfahrenskosten zu leisten (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Dem Beschwerdeführer ist der von ihm geleistete Kostenvorschuss von CHF 500.– zurückzuzahlen.

17. Dem obsiegenden Beschwerdeführer, der nicht anwaltlich vertreten war, wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommission:

1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Verfügungen vom 29. Februar 2016 betreffend Studienfristverlängerung und vom 1. März 2016 betreffend Ausschluss vom Studiengang Informatik aufgehoben, und die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, eine Studienzeitverlängerung im Sinn der Erwägungen anzusetzen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss im Betrag von CHF 500.– ist ihm zurückzuerstatten. Der Beschwerdeführer wird gebeten, vorzugsweise mit einem Einzahlungsschein bekanntzugeben, auf welches Konto der Betrag zurückerstattet werden kann.
3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie an den Bereich Finanzen des ETH-Rates zwecks Information über die Rückerstattung gemäss Ziffer 2.
5. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand am: